

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 9—10

Greifswald, den 15. Oktober 1960

1960

Inhalt

	Seite	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	49	
Nr. 1) Gewährung von Wegegeldern und Fuhrkosten	49	
Nr. 2) Benutzung von kircheneigenen (dienstl.) Kraftfahrzeugen	51	
Nr. 3) Dimissoriale	51	
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	51	
Nr. 4) Entschädigungsgesetz vom 25. 4. 1960	51	
C. Personalmeldungen		60
D. Freie Stellen		60
E. Weitere Hinweise		60
Nr. 5) Suchanzeige		60
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst		60

Am 23. September 1960 hat Gott der Herr unseren Bruder, den

Superintendenten

Walter Kellerhoff

Mitglied der Landessynode und der Kirchenleitung

nach schwerer Krankheit im Alter von 53 Jahren aus diesem Leben abgerufen. Er verschied in Greifswald und wurde am 27. September in Penkun beigesetzt, wo er nicht ganz 8 Jahre hindurch als Pfarrer und Superintendent im Segen gewirkt hat.

Wir beklagen mit allen, die ihm verbunden gewesen sind, seinen nach menschlichem Ermessen allzu frühen Heimgang und danken Gott für alles, was er an ihm und durch ihn getan hat. Er ruhe in Frieden und das Ewige Licht leuchte ihm!

Die Kirchenleitung
D. Krummacher

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Gewährung von Wegegeldern und Fuhrkosten

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
E 21 010 — 6/60 2. September 1960

Die Verfügungen des Evangelischen Konsistoriums vom 20. 6. 1953 — F 74/53 — in der Fassung der Verfügung vom 28. 12. 1956 — F 21 010 — 13/56 — (Abl. Greifswald 1957 Nr. 1 S. 7), betreffend Gewährung von Fuhrkosten und die Verfügung vom 30.

11. 1957 — F 21 010 — 13/57 —, betreffend Erstattung von Auslagen für Treibstoffverbrauch bei Benutzung privateigener Personenkraftwagen und Motorrädern über 100 ccm für Dienstfahrten werden aufgehoben.

Die Gewährung von Wegegeldern und Fuhrkosten für dienstliche Wege oder Fahrten wird ab 1. Oktober 1960 wie folgt geregelt:

1. Wege innerhalb des Wohnortes sowie Wege nach außerhalb bis zu 4 km (Hin- und Rückweg zusammen gerechnet) werden nicht vergütet.
2. Bei Dienstwegen außerhalb des Wohnortes über 4 km, gerechnet vom Wohnsitz aus (Hin- und Rückweg zusammen gerechnet und auf volle Kilometer aufgerundet) werden, unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 5 und 7, gezahlt je km, wenn der Dienstweg zurückgelegt wird:

a) zu Fuß	0,10 DM
b) mit eigenem Fahrrad	0,13 DM
c) mit eigenem Fahrrad mit Hilfsmotor, mit eigenem Moped oder mit eigenem Kleinstmotorrad bis zu 100 ccm	0,17 DM
d) mit eigenem Motorrad über 100 ccm	0,22 DM
e) mit eigenem Kraftwagen	0,40 DM
f) mit kircheneigenem (dienstlichem) Fahrrad	0,08 DM
g) mit kircheneigenem (dienstlichem) Motorrad	0,05 DM
h) mit öffentlichen Verkehrsmitteln: nach dem amtlichen Fahrpreis (bei Eisenbahnfahrten 2. Klasse),	
i) Bei Benutzung von Mietautos oder Lohnfuhrwerken werden die tatsächlichen Kosten gegen Einzelnachweis (Rechnung) ersetzt. Die Benutzung von Mietfahrzeugen ist auf die Fälle zu beschränken, bei denen andere Verkehrsmittel nicht benutzt werden können.	

Bei Benutzung eines Dienstkraftwagens darf ein Wegegeld nicht gewährt werden.

3. Fuhrkosten für Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht während eines Gottesdienstes oder im Anschluß daran stattfinden, sind von dem die Amtshandlung Begehrenden zu tragen. Soweit Pfarrstellen vakant sind oder der Ortsgeistliche durch Krankheit oder Urlaub an der Vornahme der Amtshandlung gehindert ist, sind vom Gemeindeglied jedoch nur die Fuhrkosten zu erheben, die entstehen würden, wenn der Ortsgeistliche selbst die Amtshandlung vollziehen würde.

4. Zum Nachweis der zurückgelegten Kilometer ist das bisher verwandte Formular auszufüllen und dem Rentanten (Rentamt) einzureichen. Der Rentant (Rentamt) hat die rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen und auf dem Formular zu vermerken: „Festgestellt“. Die ermittelten Beträge sind anzuweisen:

- für Katecheten und andere Mitarbeiter der Kirchengemeinde vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats.
- Für aus der Kreisfarrkasse und Kreissynodalkasse zu zahlende Fuhrkosten vom Superintendenten.
- Die Fuhrkosten für den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats und den Superintendenten vom jeweiligen Vertreter.

Sind für die Zahlung von Fuhrkosten verschiedene Kassen zuständig (z. B. bei Superintendenten die Kreisfarrkasse und die Kreissynodalkasse), ist für jede Kasse ein besonderes Formular auszufüllen.

Der Anweisende hat darauf zu achten, daß die Haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschritten werden.

Prüfung der Fuhrkostenabrechnungen durch das Evangelische Konsistorium bleibt vorbehalten.

5. Nach den geltenden Bestimmungen sind von den vorstehenden unter Ziffer 2) genannten Wegegeldern folgende Beträge lohnsteuer- und sv-beitragsfrei je km:

- | | |
|---|---------|
| a) zu Fuß | 0,10 DM |
| b) mit eigenem Fahrrad | 0,10 DM |
| c) mit eigenem Fahrrad mit Hilfsmotor, mit eigenem Moped oder mit eigenem Kleinstmotorrad bis zu 100 cm | 0,12 DM |
| d) mit eigenem Motorrad über 100 cm | 0,15 DM |
| e) mit eigenem Kraftwagen | 0,27 DM |

Die gemäß Ziffer 2b)–e) darüber hinausgehenden Wegegelder sowie die gemäß Ziffer 2f)–g) zu zahlenden Beträge unterliegen der Lohnsteuer- und SV-Beitragspflicht. Die Lohnsteuerbeträge und der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung dürfen nicht auf die zahlende Kasse übernommen werden, sondern sind vom Empfänger allein zu tragen. Der Arbeit-

geberanteil und die Unfallumlage sind zusätzlich aus der betreffenden Kasse zu zahlen.

6. In den gemäß Ziffer 2b)–e) gewährten Fuhrkosten sind die Kosten für Instandsetzung, Verschleiß, Treibstoff, Öl, Steuern und Versicherung enthalten, so daß dafür weitere Entschädigungen nicht mehr gewährt werden können. Werden im Einzelfall Treibstoff und Öl unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder anderweitig erstattet, so verringern sich die Vergütungssätze um den Preis des gelieferten Treibstoffes und Öls.

7. Fuhrkosten gemäß Ziffer 2c)–g) dürfen nur erstattet werden, wenn die Fahrt dienstlich notwendig ist und wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder wegen dienstlich unbedingt notwendiger Zeitersparnis oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. besondere Eilbedürftigkeit, Gebrechlichkeit) nicht verantwortbar ist. Dabei ist im Hinblick auf die wegen der schwierigen Finanzlage gebotene Sparsamkeit gewissenhaft ein strenger Maßstab anzulegen. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Fahrten über das Kirchengebiet hinaus, können nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (Eisenbahnfahrt: 2. Klasse) erstattet werden. Liegt die aus dienstlichen Gründen aufzusuchende zuständige Kreis- oder Bezirksstadt außerhalb des Kirchengebiets, gelten die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 dieses 7. Absatzes.

8. Bei Fahrten aus dienstlichen Gründen sollen, soweit möglich, andere kirchliche Amtsträger oder Mitarbeiter, die aus dienstlichen Gründen die gleichen Wegstrecken zurücklegen, mitgenommen werden.

Dafür können für jede mitgenommene Person zusätzlich folgende Beträge erhoben werden:

- | | |
|--|---------|
| a) bei eigenem Motorrad je Person | 0,02 DM |
| b) bei eigenem Personenwagen je Person | 0,03 DM |

Diese Beträge sind von der für den Mitgenommenen zur Zahlung von Fuhrkosten zuständigen Kasse anzufordern. Diese Beträge sind lohnsteuer- und sv-beitragsfrei.

9. Die Ziffern 1.–8. gelten auch für Fuhrkosten bei Vakanzverwaltung oder sonstigen Behinderungen im Dienst (z. B. Krankheit und Urlaub) des Amtsträgers.

10. Die neben den Kilometergeldern dem Fahrzeugeigentümer nach den bisherigen Bestimmungen gezahlten Beträge (Steuern, Versicherung und Reparaturpauschale) für das Rechnungsjahr 1960 dürfen nur in Höhe von 6/12 (für die Monate April 1960 bis September 1960) aus den kirchlichen Kassen verausgabt werden. Ein etwa schon darüber hinaus gezahlter Betrag ist von dem Kraftfahrzeugeigentümer zu erstatten. Bisher noch nicht gezahlte Beträge sind sofort in einer Summe auszuzahlen.

Nr. 2) Benutzung von kircheneigenen (dienstlichen) Kraftfahrzeugen

Bezug: Dienstanweisung über die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 16. 11. 1956 (ABL Greifswald Nr. 2/1957 S. 17 ff.).

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
E 12 211 — 17/60 6. September 1960

Der Abschnitt IV Ziffer 6 und der Abschnitt VI der Dienstanweisung des Evangelischen Konsistoriums vom 16. 11. 1956 — AV 12 211 — gen. 37/56 über die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (ABL Greifswald Nr. 2/57 S. 17) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 wie folgt geändert:

IV.

(6) Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen durch den Nutzungsberechtigten dürfen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen und — soweit sie über das Gebiet des Kirchenkreises oder des politischen Kreises hinausführen — nur mit Genehmigung des Superintendenten bzw. des sonstigen Aufsichtsorgans ausgeführt werden. Für diese Fahrten hat der Benutzer des Kraftfahrzeuges die Kosten für den verbrauchten Kraftstoff selbst zu tragen.

Wird ein diensteigener Personenkraftwagen zu Privatfahrten benutzt, so ist außerdem an den Eigentümer des PKW eine Vergütung von 0,20 DM je km zu zahlen. Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf die Finanzlage der Kirche gewissenhaft zu beachten.

Privatfahrten sind als solche im Fahrtenbuch zu vermerken. Die Ausführung von Privatfahrten mit einem Dienstfahrzeug erfolgt auf eigene Gefahr des Ausführenden und der von diesem mitgenommenen Personen. Die Bestimmungen des Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schäden, die durch Ausführungen einer Privatfahrt am Fahrzeug entstehen, hat der Benutzer zu tragen.

VI.

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen für dienstliche *Fahrten* nur benutzt werden, wenn die Fahrt dienstlich notwendig ist und wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder wegen dienstlich unbedingt notwendiger Zeitersparnis oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. besondere Eilbedürftigkeit, Gebrechlichkeit) nicht verantwortbar ist. Dabei ist im Hinblick auf die wegen der schwierigen Finanzlage gebotene Sparsamkeit gewissenhaft ein strenger Maßstab anzulegen. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Fahrten über das Kirchenggebiet hinaus, hat die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

zu erfolgen. Liegt die aus dienstlichen Gründen aufzusuchende zuständige Kreis- oder Bezirksstadt außerhalb des Kirchenggebietes, gelten die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes.

(2) Die Erstattung von Fuhrkosten bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstlich notwendige Fahrten richtet sich vom 1. Oktober 1960 an nach der Verfügung vom 2. September 1960 — E 21 010 — 6/60 — betr. Gewährung von Wegegeldern und Fuhrkosten, die auf S. 49 dieser Ausgabe des Amtsblatts des Evangelischen Konsistoriums in Greifswald veröffentlicht ist.

Woelke

Nr. 3) Dimissoriale

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30 710 — 7/60 28. September 1960

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei Amtshandlungen, insbesondere bei Taufen, Konfirmationen und Trauungen von Gemeindegliedern, die nicht zu den eigenen Kirchengemeinden gehören, vor der Amtshandlung das Dimissoriale bei dem zuständigen Pfarramt einzuholen ist. Wir verweisen hierbei insbesondere auf Artikel 17 Abs. 2 der PKO und auf Artikel 55 der Ordnung des kirchlichen Lebens.

In Vertretung:
Faißt

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Entschädigungsgesetz vom 25. IV. 1960

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 20 401 — 5/60 — 8. August 1960

Das Aufbaugesetz vom 6. IX. 1950 (Gesetzblatt der DDR 1950 Nr. 104) hatte die Inanspruchnahme von bebauten und unbebauten Grundstücken in Aufbaubieten geregelt und in § 14 Abs. 3 in Aussicht gestellt, daß die Entschädigung „nach den zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen“ erfolgen sollte. Jetzt ist das lange in Aussicht gestellte „Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz“ — vom 25. IV. 1960 im Gesetzblatt 1960 Teil I Nr. 26 verkündet worden, ferner 2 Durchführungsbestimmungen dazu vom 30. IV. 1960 im Gesetzblatt 1960 Teil I Nr. 32.

Danach steht eine Entschädigung, und zwar grundsätzlich in Geld, den Eigentümern der in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude zu. Maßgeblich ist der Wert derselben zum Zeitpunkt der

Inanspruchnahme. Die Entschädigung darf den zulässigen Höchstpreis nicht überschreiten. Sie wird vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an verzinst.

Über den Entschädigungsanspruch entscheidet dem Grunde und der Höhe nach der Rat des Kreises Abteilung Finanzen nach Beratung in einer Entschädigungskommission. Den Entschädigungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, dieser Kommission ihre Meinung über ihre Ansprüche vorzutragen. Schließlich wird ihnen ein Feststellungsbescheid zugestellt, gegen welchen jeweils innerhalb 1 Monats Beschwerde beim Rat des Kreises und bei Erfolglosigkeit derselben Einspruch beim Rat des Bezirks eingelegt werden kann.

Für landwirtschaftliche Nutzflächen sowie für Wohn- und Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe kann mit Zustimmung des Eigentümers auch Naturalentschädigung gewährt werden. Doch wird diese Möglichkeit nur für die Zukunft gegeben sein, denn für Inanspruchnahme bis zum Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes wird die Entschädigung nur in Geld geleistet.

Da in den Jahren seit 1950 kirchlicher Grundbesitz in erheblichem Umfang nach dem Aufbaugesetz in Anspruch genommen worden ist, ist das Entschädigungsgesetz nebst Durchführungsbestimmungen für die betroffenen Kirchengemeinden von großer Bedeutung. Die einzelnen Bestimmungen sind aus den nachstehend abgedruckten Gesetzestexten ersichtlich.

Nach ausdrücklicher Vorschrift (vergl. § 8 der I. DB für Trümmergrundstücke, § 15 der II. DB für bebauete und unbebaute Grundstücke) soll das Entschädigungsverfahren ohne Antrag des Entschädigungsberechtigten vom Rat des Kreises durchgeführt werden. Doch empfiehlt es sich, daß die Kirchengemeinden sich möglichst frühzeitig zu Beginn des Entschädigungsverfahrens einschalten und daß ihre Vertreter die kirchlichen Belange nach § 13 des Gesetzes vor den Entschädigungskommissionen vertreten.

Über jeden Einzelfall der Inanspruchnahme kirchlicher Grundstücke für Aufbauzwecke seit 1950 ist uns jetzt umgehend zu berichten und dabei insbesondere anzugeben, ob die für die Feststellung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen (Inanspruchnahmebescheid, Grundbuchauszug, Bodenwertzahlen, Nachweise für den Gebäudewert) beim Gemeindegemeinderat vorliegen oder noch beschafft werden müssen. Sollten in den einzelnen Verfahren irgendwelche Schwierigkeiten entstehen, erbitten wir ebenfalls umgehenden Bericht.

W o e l k e

*Gesetz
über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen
nach dem Aufbaugesetz. — Entschädigungsgesetz. —*

Vom 25. April 1960

I.

Entschädigung

§ 1

Entschädigungsanspruch

Entschädigungsberechtigt sind die Eigentümer der nach § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude sowie die Inhaber der in Anspruch genommenen Rechte.

§ 2

Entschädigungsart

- (1) Die Entschädigung wird in Geld geleistet.
- (2) Für Eigenheime, für Grundstücke mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe sowie für landwirtschaftliche Nutzflächen kann mit Zustimmung des Entschädigungsberechtigten Naturalentschädigung gewährt werden.

§ 3

Geldentschädigung

(1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Geldentschädigung bei Grundstücken oder Gebäuden ist ihr Wert zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Entschädigung darf den zulässigen Höchstpreis nicht überschreiten.

(2) Minderungen des Bodenwertes, die durch wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Bedeutung des Gebietes, in dem die in Anspruch genommenen Grundstücke liegen, vor Wiederaufbau eingetreten sind, sind zu berücksichtigen. Der Bodenwert entspricht dann dem Bodenwert gleichartiger Grundstücke in vergleichbaren Gebieten.

(3) Bei Einschränkung des Eigentums an Grundstücken oder Gebäuden richtet sich die Entschädigung nach der dadurch eintretenden Wertminderung. Wird durch die Einschränkung die Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks oder Gebäudes verändert, bemißt sich die Entschädigung nach dem eingetretenen wirtschaftlichen Nachteil.

§ 4

Naturalentschädigung

(1) Die Naturalentschädigung für Eigenheime sowie für Wohn- und Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe wird durch Übereignung von Ersatzgebäuden vorgenommen. Bei Übereignung von Eigenheimen auf volkseigenen Grundstücken wird dem Entschädigungsberechtigten für den Grund und Boden ein kostenloses und unbefristetes Nutzungsrecht verliehen.

(2) Bei der Naturalentschädigung ist der Wert der Gebäude nach den zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung notwendigen Herstellungskosten für ein gleichartiges Objekt zu berechnen. Die entsprechend dem Alter und dem Gesamtzustand zu bemessenden Wertminderungen sind abzuziehen. Eine Wertdifferenz aus dem höheren Wert des Ersatzgebäudes ist auf dem Ersatzgrundstück bzw. -gebäude an erster Stelle hypothekarisch zu sichern. Diese Hypothek hat den Vorrang vor allen anderen Belastungen. Bei einem höheren Wert des zu entschädigenden Gebäudes ist die Wertdifferenz als Geldentschädigung aus-zuzahlen.

(3) Die Errichtung von Ersatzgebäuden ist im Investitionsplan des Trägers der Aufbaumaßnahme auf-zunehmen und als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Naturalentschädigung für landwirtschaftliche Nutzflächen wird durch Übereignung von volks-eigenem Grund und Boden vorgenommen.

§ 5

Entschädigung bei Erbbaurechten.

(1) Erbbauberechtigte erhalten Entschädigung für das Gebäude und andere wesentliche Bestandteile des Erbbaurechts. Grundstückseigentümer erhalten Entschädigung für den Wert des Grund und Bodens.

(2) Für andere grundstücksgleiche Rechte gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 6

Entschädigung

bei zeitlich begrenzter Inanspruchnahme

Bei zeitlich begrenzter Inanspruchnahme entspricht die Entschädigung der zulässigen Miete oder Pacht. Außergewöhnliche, durch die Inanspruchnahme ein-getretene Wertminderungen sind bei der Entschädi-gung zu berücksichtigen.

§ 7

Stichtag der Berechnung und Verzinsung der Entschädigung

(1) Stichtag für die Berechnung der Entschädigung ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

(2) Die Entschädigung wird vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an verzinst.

§ 8

Finanzierung der Entschädigung

Die Entschädigung wird aus dem Staatshaushalt ge-zahlt.

II.

Eigentumsübergang und Behandlung der Rechte am Grundstück oder Gebäude

§ 9

Eigentumsübergang

Grundstücke und Gebäude, die nach § 14 des Auf-baugesetzes durch Entzug des Eigentums in Anspruch

genommen werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme in das Eigentum des Volkes über. Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte.

§ 10

Ersatz für Rechte am Grundstück oder Gebäude

(1) Die Entschädigung tritt für Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, an die Stelle des in Anspruch genommenen Grundstücks oder Gebäudes.

(2) An der Geldentschädigung haben die Gläubiger dieselben Rechte, die ihnen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen. Die Verzinsung der aus der Geldentschädigung zu be-friedigenden Ansprüche der Gläubiger erfolgt vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme ab in der Höhe, in der die Geldentschädigung verzinst wird. Soweit die Gläubiger aus der Geldentschädigung befriedigt wer-den, ist ihnen der Zugriff in das sonstige Vermögen des Schuldners versagt.

(3) Bei Naturalentschädigung werden an Stelle der erloschenen dinglichen Belastungen neue Rechte am Ersatzgrundstück bzw. Ersatzgebäude begründet. Zins-anprüche können für die Zeit von der Inanspruch-nahme an bis zur Gewährung der Naturalentschädi-gung nur noch bis zu der Höhe geltend gemacht werden, in der die Geldentschädigung verzinst wird.

§ 11

Erlaß volkseigener Forderungen

(1) Bei volkseigenen Forderungen, deren dingliche Sicherung erloschen ist, kann der aus der Entschädi-gung nicht zu befriedigende Teil Bürgern der Deut-schen Demokratischen Republik erlassen werden.

(2) Die Voraussetzungen für diesen Erlaß sind in einer Durchführungsbestimmung zu regeln.

III.

Verfahren und Rechtsmittel

§ 12

Entschädigungsverfahren

(1) Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde und der Höhe nach vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festzustellen.

(2) Dem Entschädigungsberechtigten ist über die Art und Höhe der Entschädigung ein Feststellungsbe-scheid zuzustellen.

§ 13

Entschädigungskommission

(1) Der Rat des Kreises bildet eine Entschädigungs-kommission unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Finanzen.

(2) Zur Kommission sollen Mitarbeiter der Fach-organe der örtlichen Räte, Vertreter der Kreditinsti-tute, Mitglieder der ständigen Kommissionen und ih-erer Aktivi sowie andere Bürger gehören.

(3) Die Kommission hat den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zu beraten.

(4) Den Entschädigungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, der Kommission ihre Meinung zu allen Feststellungen, die ihre Rechte betreffen, vorzutragen.

§ 14

Auszahlungsverfahren

(1) Das Auszahlungsverfahren ist in Durchführungsbestimmungen zu regeln.

(2) Im Auszahlungsverfahren können Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) begründet werden.

§ 15

Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid

(1) Gegen die Entscheidung über die Entschädigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides beim Rat des Kreises Beschwerde eingelegt werden.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, kann der Beschwerdeführer beim Rat des Bezirkes innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Der Rat des Bezirkes entscheidet endgültig.

IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Inanspruchnahmen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Für Inanspruchnahmen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Entschädigung in Geld geleistet.

(2) Grundstücke und Gebäude, die gemäß § 14 des Aufbaugesetzes durch Entzug des Eigentums in Anspruch genommen wurden, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum des Volkes über. Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte.

§ 17

Zuständigkeit der Gerichte

(1) Streitigkeiten über die Person des Entschädigungsberechtigten oder zwischen diesem und seinen Gläubigern über die Höhe der Ansprüche an der Entschädigung entscheiden die Gerichte.

(2) Eine Nachprüfung der Entscheidung kann durch die Gerichte nur zur Feststellung der Person des Entschädigungsberechtigten vorgenommen werden.

(3) Der Entschädigungsberechtigte und Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, können bei dem zuständigen Kreisgericht die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des

Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen.

§ 18

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig.

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Erste Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz.

— *Entschädigung von Trümmergrundstücken* —

Vom 30. April 1960

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird für die Entschädigung von Trümmergrundstücken folgendes bestimmt:

§ 1

Grundstücke, deren Gebäude oder Anlagen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zerstört oder so erheblich beschädigt sind, daß die noch vorhandenen Gebäude- oder Anlagereste nicht mehr zu gewerblichen oder Wohnzwecken genutzt werden können oder eine Wiederherstellung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu rechtfertigen ist, sind Trümmergrundstücke.

§ 2

(1) Die den Organen der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen sowie den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus der Entrümmerung der in Anspruch genommenen Grundstücke entstandenen Kosten werden erlassen und sind auszubuchen. Ein Anspruch auf Erstattung des Wertes für gewonnene Materialien besteht nicht.

(2) Forderungen aus Hauszinssteuer-Abgeltungsdarlehen in Anspruch genommener Trümmergrundstücke werden erlassen und sind auszubuchen.

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 3

Entschädigungsberechtigte Eigentümer sind die Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentümer (z. B. Erbgemeinschaften), deren in Anspruch genommenen Grundstücke in das Eigentum des Volkes übergegangen sind.

Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes:

§ 4

(1) Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf Entschädigung in Geld.

(2) Die Entschädigung ist nach dem bei einem Verkauf genehmigten ortsüblichen Kaufpreis für den Grund und Boden (Bodenwert) festzusetzen.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 5

Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist der Tag der Zurverfügungstellung oder der Tag, für den die Wirkung der Inanspruchnahme vereinbart oder festgesetzt ist, spätestens der Tag der Übernahme des Grundstücks.

§ 6

(1) Die Entschädigung wird mit jährlich 4% verzinst.

(2) Die Verzinsung erfolgt in der Weise, daß die Einzelansprüche gemäß § 12 vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an bis zur Begründung der Einzelanschuldbuchforderungen bzw. der Sparguthaben verzinst werden.

(3) Die nach Abs. 2 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelansprüche.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 7

(1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus der Entschädigung nicht befriedigt werden, können solchen entschädigungsberechtigten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden, die Rentner, Empfänger von staatlichen Unterstützungen, Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, Angehörige der steuerbegünstigten Intelligenz oder Kommissionshändler sind.

(2) Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger.

(3) Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind

1. bei volkseigenen Kreditinstituten, soweit es sich um Forderungen aus dem Eigengeschäft handelt, zu Lasten des Ergebnisses, in allen übrigen Fällen zu Lasten des Forderungsbestandes auszubuchen;

2. bei Organen der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen auszubuchen und aus der Vermögensrechnung auszusondern;

3. bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu Lasten des übrigen Ergebnisses auszubuchen. Die ausgebuchten Beträge sind beim Nachweis der Erfüllung des Finanzplanes und zum Zwecke der Berechnung der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu eliminieren.

Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes:

§ 8

(1) Das Entschädigungsverfahren wird ohne Antrag des Entschädigungsberechtigten durchgeführt. Über den Entschädigungsanspruch entscheidet der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises nach vorheriger Beratung in der Entschädigungskommission. Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich die Inanspruchnahme erfolgt ist.

(2) Im Entschädigungsverfahren wird der Entschädigungsanspruch der Mit- oder Gesamthandseigentümer als ein gemeinsamer Entschädigungsanspruch behandelt.

(3) Die für die Feststellung des Entschädigungsanspruches dem Grunde und der Höhe nach erforderlichen Unterlagen sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vom Entschädigungsberechtigten oder von dem Verwalter seiner Vermögenswerte oder von den Organen der staatlichen Verwaltung anzufordern.

(4) Für die Feststellung der Entschädigung sollen der Inanspruchnahmebescheid, ein Grundbuchauszug und die für die Feststellung des Bodenwertes erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 9

Entschädigungsberechtigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die verhindert sind, an der Beratung in der Kommission teilzunehmen, können sich vertreten lassen. Entschädigungsberechtigte, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, werden durch die Verwalter ihrer Vermögenswerte vertreten.

§ 10

Aus dem Feststellungsbescheid müssen die bisher dinglich gesicherten Rechte Dritter am Grundstück hervorgehen.

§ 11

Die Entschädigung ist endgültig festgestellt, wenn der Entschädigungsberechtigte auf das Rechtsmittel verzichtet bzw. die Rechtsmittelfrist abgelaufen oder über die Beschwerde bzw. den Einspruch entschieden ist.

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 12

(1) Das Auszahlungsverfahren beginnt nach endgültiger Feststellung der Entschädigung und dem Nachweis der Einzelsprüche.

(2) Einzelsprüche liegen vor, wenn

1. an der Entschädigung keine bisher dinglich gesicherten Rechte Dritter bestehen, für
 - a) den Alleineigentümer;
 - b) die Miteigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil;
 - c) die Gesamthandsgemeinschaft
oder
2. bisher dinglich gesicherte Rechte Dritter bestehen, aber alle an der Entschädigung berechtigten Personen sich über die Höhe ihrer einzelnen Ansprüche bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigung durch schriftliche Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift oder gerichtlichen Vergleich auseinandergesetzt haben oder diese Auseinandersetzung durch eine gerichtliche Entscheidung bzw. ein gerichtliches Verteilungsverfahren nachweisen, für
 - a) die Berechtigten gemäß Ziff. 1 Buchstaben a bis c;
 - b) die einzelnen Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind.

Die Auseinandersetzung ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen.

§ 13

(1) Für Einzelsprüche begründet die für den Rat des Kreises zuständige Schuldbuchstelle auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Einzelschuldbuchforderung. Für Einzelsprüche bis zu 10 000 DM, die Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zustehen, wird ein Sparguthaben begründet.

(2) Mehrere Einzelsprüche eines Berechtigten können von den Organen der staatlichen Verwaltung zu einem Einzelanspruch zusammengefaßt werden.

(3) Vor Erlaß des Entschädigungsgesetzes geleistete Entschädigungszahlungen sowie Härteausgleichszahlungen gemäß § 9 der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. S. 552), die mit dem Wert des Grundstücks zusammenhängen, sind vor der Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sparguthabens als Vorabzahlungen vom Einzelanspruch abzusetzen.

(4) Folgende Ansprüche der Räte der Kreise bzw. Gemeinden werden vor Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sparguthabens befriedigt:

- a) Einkommensteuer auf die gutgeschriebenen Zinsen für die Zeit von der Inanspruchnahme des

Grundstücks bis zur Feststellung der Entschädigungsforderung;

- b) Einkommensteuer auf den sich durch die Feststellung der Entschädigungsforderung ergebenden Veräußerungsgewinn;
- c) Steuerrückstände, die mit den in Anspruch genommenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, oder mit dinglich gesicherten Rechten (z. B. Hypothekenforderungen), die aus der Entschädigung befriedigt werden, im Zusammenhang stehen.

§ 14

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 nicht vor, begründet die für den Rat des Kreises zuständige Schuldbuchstelle auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, in Höhe des Entschädigungsanspruches für den Entschädigungsberechtigten eine Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Feststellungsbescheides beizufügen.

(2) Als besondere Vermerke sind die aus dem Feststellungsbescheid hervorgehenden Rechte Dritter an der Entschädigung als Beschränkung des Gläubigerrechts gemäß § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 819) einzutragen.

(3) Die Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken ist nicht zu verzinsen.

§ 15

(1) Über die gemäß § 14 begründete Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken kann bis zur Auseinandersetzung über die Ansprüche aller an der Schuldbuchforderung berechtigten Personen nicht verfügt werden.

(2) Die Auseinandersetzung ist dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder durch Vorlage eines gerichtlichen Vergleichs bzw. eines gerichtlichen Teilungsplanes nachzuweisen.

§ 16

(1) Ist die Auseinandersetzung nachgewiesen, veranlaßt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Aufteilung der gemäß § 14 begründeten Einzelschuldbuchforderung. Die Aufteilung ist entsprechend den nachgewiesenen Einzelsprüchen nach § 13 vorzunehmen.

(2) Die Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken ist nach der Aufteilung zu löschen.

§ 17

Ein Einzelanspruch kann für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik durch den Rat des Kreises

Abteilung Finanzen, im Billigkeitswege vor der Auseinandersetzung anerkannt werden. Die Anerkennung ist unter der Voraussetzung möglich, daß gemäß § 14 eine Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken begründet ist und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an dieser Einzelschuldbuchforderung gewahrt bleiben.

§ 18

(1) Die gemäß § 13 begründeten Sparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen werden mit jährlich 4% verzinst.

(2) Die jährlichen Zinsen sind frei verfügbar.

§ 19

(1) Über die Sparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann ab 2. Mai 1965 bis zu 3000 DM jährlich verfügt werden.

(2) Die Verfügungsbeschränkung ist im Sparbuch bzw. im Einzelschuldbuch kenntlich zu machen.

§ 20

(1) Die verfügbar werdenden Beträge und Zinsen sind, soweit sie nicht Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zustehen, nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) und dem Devisengesetz vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) zu behandeln.

(2) Soweit sich eine Einschränkung der Verfügungsbefugnis durch andere gesetzliche Bestimmungen ergibt, finden auch diese Anwendung.

§ 21

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Rentner oder Empfänger staatlicher Unterstützungen sind, können von 1960 bis 1964 in Höhe von jährlich 1000 DM jeweils ab 2. Mai jeden Jahres über ihre Sparguthaben bzw. Einzelschuldbuchforderungen verfügen.

§ 22

(1) Für Einzahlungen von Anteilen an Arbeiter-Wohnungsbaugenossenschaften und umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften sowie für die Finanzierung des Baues von Eigenheimen für persönliche Wohnzwecke und die Errichtung persönlicher Hauswirtschaften können die Kreditinstitute bzw. Schuldbuchstellen nach Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, die dafür erforderlichen Beträge ab 1960 freigeben.

(2) Die Freigabe erfolgt durch Zahlungen der Kreditinstitute bzw. Schuldbuchstellen an die Wohnungsbaugenossenschaften bzw. an die bauausführenden Betriebe durch Begleichung der Rechnungen für die ausgeführten Bauarbeiten.

Zu § 16 des Gesetzes:

§ 23

Die Eintragung der Grundstücke im Grundbuch als Eigentum des Volkes und die Löschung sämtlicher Belastungen erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, nach Eingang des Ersuchens der Abteilung Finanzen.

Schlußbestimmung:

§ 24

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Zweite Durchführungsbestimmung)
zum Entschädigungsgesetz.*

*— Entschädigung von unbebauten und bebauten
Grundstücken —*

Vom 30. April 1960

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird für die Entschädigung bei Inanspruchnahme von unbebauten und bebauten Grundstücken folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1

Entschädigungsberechtigt sind die Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentümer (z. B. Erbengemeinschaften), deren in Anspruch genommenen Grundstücke oder Gebäude in das Eigentum des Volkes übergegangen sind.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 2

(1) Die Entschädigung ist festzusetzen:

1. bei unbebauten nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem bei einem Verkauf genehmigten ortsüblichen Kaufpreis (Bodenwert);
2. bei Mietwohngrundstücken, gewerblich und gemischt genutzten Grundstücken unter Berücksichtigung des baulichen Gesamtzustandes, der Ertragslage und des Bodenwertes;
3. bei Grundstücken mit Eigenheimen nach dem Sachwert;
4. bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem ortsüblichen Preis;

*) 1. DB (GBl. I S. 336)

5. bei landwirtschaftlichen Betrieben für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude nach dem Sachwert, zusätzlich des auf der Grundlage des Hektarsatzes errechneten Bodenwertes.

(2) Bei Grundstücken nach Abs. 1 Ziffern 2 und 3 ist der Bodenwert nicht zu berücksichtigen, wenn nur das Gebäude in Anspruch genommen worden ist.

§ 3

(1) Für in Anspruch genommene Bodenreformwirtschaften wird Entschädigung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBL. S. 629) gezahlt.

(2) Für den Grund und Boden ist der gezahlte Übernahmebeitrag zu erstatten.

§ 4

(1) Die Entschädigung für Grundstücke, die von einer LPG genutzt wurden, ist nach den Grundsätzen der §§ 2 und 3 festzusetzen.

(2) Der Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks erhält den Teil der Entschädigung, der auf den Grund und Boden sowie auf die ihm gehörenden Gebäude und Anlagen entfällt. Der andere Teil steht der LPG zu als Entschädigung für die ihr gehörenden Gebäude und Anlagen, an Gebäuden des Eigentümers vorgenommene Werterhöhungen und verursachte Bodenverbesserungen.

§ 5

(1) Eine Entschädigung für Gebäude und Anlagen wird auch dann gewährt, wenn ein in der Baugenehmigung befristet zugelassenes Bauwerk vor Ablauf der Frist in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn der entschädigungslose Abbruch nach einer Bedingung der Baugenehmigung verlangt, aber der Grund der Inanspruchnahme nicht als Eintritt dieser Bedingung angesehen werden kann.

(2) Die Höhe der zu leistenden Entschädigung wird nach dem Wert des Bauwerkes und nach dem Verhältnis der restlichen zur gesamten Frist bemessen. Ist die Bedingung der Baugenehmigung nicht eingetreten, wird in voller Höhe entschädigt.

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 6

(1) Naturalentschädigung für Eigenheime kann gewährt werden, wenn

- a) das in Anspruch genommene Eigenheim ein Einfamilienhaus ist und nicht mehr als 5 Wohnräume hat;
- b) der Entschädigungsberechtigte das Eigenheim selbst bewohnt und er nicht Eigentümer weiterer Eigenheime oder Wohngrundstücke ist und
- c) der Entschädigungsberechtigte das Ersatzeigenheim bewohnen wird.

(2) Das Ersatzeigenheim kann auf einem geeigneten, dem Entschädigungsberechtigten zur Verfügung stehenden Grundstück errichtet werden.

(3) Steht geeigneter volkseigener Grund und Boden zur Verfügung und wird das Ersatzeigenheim auf diesem errichtet, erhält der Entschädigungsberechtigte ein Nutzungsrecht verliehen. Für dieses Nutzungsrecht gelten die §§ 3 bis 8 des Zweiten Gesetzes vom 3. April 1959 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBL. I S. 277).

(4) Als Ersatzeigenheim sollen Typenbauten errichtet werden.

§ 7

(1) Die Ersatzgebäude sind durch den Träger der Aufbaumaßnahme als unmittelbare Folgeinvestitionen beim Wohnungsbau durch die zuständigen Fachabteilungen der örtlichen Räte bzw. durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zu planen.

(2) Nach Fertigstellung der Ersatzgebäude werden diese in das Eigentum des Entschädigungsberechtigten übertragen.

§ 8

Bei der Naturalentschädigung für Gebäude ist zur Feststellung von Wertunterschieden zwischen dem in Anspruch genommenen und dem Ersatzgebäude ein Wertvergleich vorzunehmen. Für diesen Wertvergleich ist der Unterschied zwischen den Herstellungskosten für das Ersatzgebäude und dem auf der Grundlage der gleichen Baukosten zu berechnenden Wert für das zu entschädigende Gebäude festzustellen. Von den Baukosten des zu entschädigenden und des Ersatzgebäudes sind die ihrem Alter und baulichen Gesamtzustand entsprechenden Wertminderungen abzuziehen.

§ 9

(1) Übersteigt der Wert des zu entschädigenden Gebäudes den Wert des Ersatzgebäudes, erhält der Entschädigungsberechtigte in Höhe des Wertunterschiedes eine Geldentschädigung gemäß § 3 des Gesetzes.

(2) Übersteigt der Wert des Ersatzgebäudes den Wert des zu entschädigenden Gebäudes, hat der Entschädigungsberechtigte den Wertunterschied durch Zahlung auszugleichen. Vom Wertunterschied ist der Bodenwert des in Anspruch genommenen Eigenheimgrundstücks abzuziehen, wenn dem Entschädigungsberechtigten kein Grund und Boden übereignet wird.

(3) Die Zahlung des Wertunterschiedes kann durch einen Kredit des zuständigen Kreditinstituts finanziert werden. Der Kredit ist mit jährlich $1\frac{1}{2}\%$ zu tilgen und mit $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen. Er ist auf dem Ersatzgrundstück bzw. Ersatzgebäude unter Bezugnahme auf § 4 des Gesetzes zu sichern. Höhere Tilgungssätze können vereinbart werden.

(4) Der Zins- und Tilgungssatz der Hypothek kann unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der sozialen Stellung des Entschädigungsberechtigten abweichend von der Regelung des Abs. 3 herabgesetzt werden. Führen Zins- und Tilgungsleistungen zu unvermeidbaren Härten für den Entschädigungsberechtigten, kann die Forderung als unverzinslich und unkündbar erklärt werden. Entstehende Zinsausfälle des Kreditinstituts übernimmt der Staatshaushalt. Sie sind vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu planen und zu erstatten.

(5) Über die Herabsetzung des Zins- und Tilgungssatzes entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreditinstitut. Diese Entscheidung gilt nur gegenüber dem Entschädigungsberechtigten. Von jedem neuen Eigentümer ist die Hypothek entsprechend Abs. 3 zu verzinsen und zu tilgen.

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 10

(1) Die Entschädigung für ein auf Grund eines Erbbaurechts auf einem Grundstück errichtetes Bauwerk ist nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 zu errechnen.

(2) Für den Naturalersatz gelten die §§ 6 bis 9.

(3) Die Entschädigung für den Grund und Boden, der mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zu errechnen.

(4) Soweit Gebäude und Anlagen Gegenstand grundstücksgleicher Rechte sind, wird die Entschädigung gemäß Absätzen 1 und 3 errechnet.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 11

Für den Stichtag der Berechnung und für die Verzinsung der Entschädigung findet der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 (GBl. I S. 336) Anwendung.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 12

(1) Die Eintragung der an Stelle der erloschenen dinglichen Belastungen gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes neu zu bestellenden Rechte erfolgt im alten Rangverhältnis dieser Rechte untereinander und im Range nach der gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes begründeten Hypothek.

(2) Erloschene Nießbrauchrechte, Reallasten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, deren Neubegründung wegen ihres Inhalts oder durch Vereinbarung der Beteiligten nicht vorgenommen wird, sind zu kapitalisieren. Der kapitalisierte Betrag ist gemäß Abs. 1 dinglich zu sichern.

(3) Für die Eintragung ist ein Antrag der Berechtigten und eine Bewilligung des Eigentümers nicht

erforderlich. Die Eintragungen werden gleichzeitig mit der Übertragung des Eigentums am Ersatzgrundstück oder Ersatzgebäude auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorgenommen.

§ 13

(1) Erhält der Eigentümer gemäß § 9 Abs. 1 neben der Naturalentschädigung eine Geldentschädigung, können sich die Gläubiger erloschener dinglicher Rechte entsprechend der Rangfolge aus der Geldentschädigung befriedigen.

(2) Werden Gläubiger erloschener dinglicher Rechte aus der Geldentschädigung nicht befriedigt, findet § 12 entsprechend Anwendung.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 14

Die erlassenen volkseigenen Forderungen sind bei Forderungen aus dem Eigengeschäft der Sparkassen aus dem Staatshaushalt zu erstatten. Im übrigen findet § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 Anwendung.

Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes:

§ 15

(1) Für die Feststellung der Entschädigung sollen neben den Unterlagen nach § 8 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 folgende weiteren Unterlagen beigezogen werden:

1. bei Geldentschädigung für bebaute Grundstücke die für die Feststellung des Gebäudewertes erforderlichen Unterlagen;
2. bei Naturalentschädigung:
 - a) das Einverständnis des Entschädigungsberechtigten mit der Gewährung der Naturalentschädigung und der Übernahme eventueller Kreditbelastungen;
 - b) die Feststellung, ob Ersatzgrundstücke bzw. -gebäude vorhanden sind oder die Errichtung von Ersatzgebäuden möglich ist;
 - c) ein Gutachten über den Wert der zu entschädigenden Gebäude und der Ersatzgebäude.

(2) Im übrigen gelten für das Entschädigungsverfahren die §§ 8 bis 11 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960.

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 16

(1) Für das Auszahlungsverfahren gelten die §§ 12 bis 18, 20 und 22 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960.

(2) Über die Sparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen können die Berechtigten ab 1960 bis zu 3000 DM jährlich, jeweils ab 2. Mai jeden Jahres, verfügen.

(3) Die Verfügungsbeschränkung ist im Sparbuch bzw. im Einzelschuldbuch kenntlich zu machen.

Zu § 16 des Gesetzes:

§ 17

Für den Eigentumsübergang gilt § 23 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960.

Schlußbestimmung:

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Minister der Finanzen

Rumpf

C. Personalnachrichten

a) Berufen:

Der Pastor Kurt Hertel mit Wirkung vom 1. August 1960 in die Pfarrstelle Wotenick, Kirchenkreis Loitz.

b) Gestorben:

Superintendent Walter Kellerhoff in Penkun, Kirchenkreis Penkun, am 23. September 1960 im Alter von 53 Jahren.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Suchanzeige

Wir suchen für wissenschaftliche Zwecke dringend einige Stücke des nachstehenden Werkes:

„Die Evangelischen Geistlichen Pommerns von der Reformation bis zur Gegenwart.“

Auf Grund des Steinbrück-Berg'schen Manuskriptes bearbeitet von Hans Moderow und Ernst Müller, I. Teil 1903, II. Teil 1912.

Evangelisches Konsistorium Greifswald

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.